

Heizkostenabrechnungen mit tatsächlicher Wohnfläche

08.02.2019 21:15 von Bernd Jandke (Kommentare: 0)

Der BGH stellt klar (BGH VIII ZR 220/17), dass es bei Betriebs- und Heizkostenabrechnungen auf die tatsächliche Wohnfläche ankommt, nicht auf die im Mietvertrag angegebene Wohnungsgröße. Es gibt keine Ausnahme und null Toleranz

Einen Kommentar schreiben